

### IN DIESER AUSGABE



1. Die Pflicht zur Veröffentlichung von erhaltenen öffentlichen Beiträgen
2. Die Aktualisierung der IMU-Erklärung für nicht-gewerbliche Körperschaften
3. Beiträge bis zu 70% zu Gunsten von Unternehmen in Berggebieten, welche mehrheitlich im Eigentum von Frauen sind

**1**

## **Die Pflicht zur Veröffentlichung von erhaltenen öffentlichen Beiträgen**

Für MwSt. - Subjekte

Wir erinnern Sie daran, dass nicht-gewerbliche Körperschaften, Genossenschaften (mit Ausnahme von Sozialgenossenschaften) und im Handelsregister eingetragene Unternehmen (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen) verpflichtet sind, die erhaltenen öffentlichen Beiträge innerhalb Juni des Folgejahres nach Erhalt zu veröffentlichen.

Die anzuführenden Informationen sind folgende:

- Die Bezeichnung und die Steuernummer des Empfängers (sofern nicht bereits ersichtlich);
- Die Bezeichnung des auszahlenden Rechtssubjektes;
- Die Höhe des kassierten Beitrages, getrennt für jedes einzelne Rechtsverhältnis;
- Der Gegenstand des Beitrages.

Die Verpflichtung gilt für erhaltene Beihilfen in Form von: Subventionen, Zuschüssen, Förderungen (einschließlich Kapital-, Betriebs- und/oder Zinszuschüssen), wirtschaftlichen Vorteilen (einschließlich z.B. öffentlicher Bürgschaften für erhaltene Darlehen sowie der Nutzung öffentlicher Güter zu vorteilhafteren Bedingungen im Vergleich zu Marktpreisen).

Nicht veröffentlichungspflichtig sind jene Beträge, welche die oben genannten Subjekte als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Lieferung von Waren erhalten haben sowie Steuervorteile (z.B. Steuerguthaben) und sonstige Beihilfen mit allgemeinem Charakter (d.h. wenn diese für Subjekte vorgesehen sind, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen). Nicht veröffentlichungspflichtig sind die Beiträge, Subventionen oder Beihilfen, sofern der im Jahr kassierte Gesamtbetrag die Schwelle von Euro 10.000,00 nicht übersteigt, sowie Beiträge, Subventionen oder Beihilfen, die im Nationalen Verzeichnis der staatlichen Beihilfen veröffentlicht sind (RNA). In der Regel müssen Beiträge, Subventionen oder Beihilfen nach dem Kassenprinzip angegeben werden, d.h. es müssen alle im Jahr kassierten Beihilfen angegeben werden. Sollte es nicht möglich sein, dieses Prinzip anzuwenden, kann auf das Jahr des Erhalts oder der Gewährung abgestellt werden.

Die Veröffentlichung kann auf folgende Weise erfolgen:

- Kapitalgesellschaften: die Verpflichtung zur Veröffentlichung wird durch Angabe im Anhang des Jahresabschlusses erfüllt, da dieser im Handelsregister hinterlegt wird;
- Subjekte, die keine Kapitalgesellschaften sind: die Verpflichtung zur Veröffentlichung wird durch Angabe auf der eigenen Website erfüllt; in Ermangelung einer eigenen Website erfolgt die Veröffentlichung auf der Website der Interessensvertretung bzw. des Berufsverbandes innerhalb spätestens 30/06 des Folgejahres nach Erhalt der Beihilfe.

Einrichtungen, die keine Kapitalgesellschaften sind (Personengesellschaften, Einzelunternehmen, nicht-gewerbliche Körperschaften), haben oft keine eigene Website (bzw. gehören auch keiner Interessensvertretung oder keinem Berufsverband an), auf der sie die erhaltenen öffentlichen Beiträge veröffentlichen können. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, sich an den eigenen Internet-Provider zu wenden, um abzuklären, ob dieser die Veröffentlichung der erhaltenen öffentlichen Beiträge als Dienstleistung anbietet.

## **2 Die Aktualisierung der IMU-Erklärung für nicht-gewerbliche Körperschaften**

Für MwSt. - Subjekte

---

Wir erinnern Sie daran, dass innerhalb 30/06 jeden Jahres die Erklärung betreffend die Gemeindeimmobiliensteuer IMU von den nicht gewerblichen Körperschaften an die zuständige Gemeinde übermittelt werden muss, in Bezug auf Immobilien, welche ausschließlich für nicht gewerbliche Tätigkeiten im sozio-sanitären Bereich usw. verwendet werden, da solche Immobilien von der Gemeindeimmobiliensteuer befreit sind. Immobilien, welche sowohl für gewerbliche Tätigkeiten als auch für institutionelle Tätigkeiten verwendet werden, sind lediglich für jenen Teil befreit, welcher für institutionelle Zwecke verwendet wird. Die IMU-

Erklärung für nicht gewerbliche Körperschaften wurde mit Ministerialdekret vom 04/05/2023 aktualisiert und ist im Internet und dem folgenden Link abrufbar: [https://www.finanze.gov.it/export/sites/finanze/.galleries/Documenti/Fiscalita-locale/IMU\\_ENC\\_Mod\\_23-04.05.23.pdf](https://www.finanze.gov.it/export/sites/finanze/.galleries/Documenti/Fiscalita-locale/IMU_ENC_Mod_23-04.05.23.pdf).

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Provinz Bozen und die Provinz Trient primäre Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Gemeindeimmobiliensteuer haben und man somit in Bezug auf die damit zusammenhängenden Verpflichtungen den Vorschriften der Provinzen folgen muss, welche aber im Wesentlichen nicht von den staatlichen Vorgaben abweichen. Im Allgemeinen veröffentlichen alle Gemeinden auf der eigenen Internetseite, im Abschnitt „Steuern“ weiterführende Informationen und/oder den für die Erklärung der Gemeindeimmobiliensteuer zu verwendenden Vordruck.

**3**

### **Beiträge bis zu 70% zu Gunsten von Unternehmen in Berggebieten, welche mehrheitlich im Eigentum von Frauen sind**

Für MwSt. - Subjekte

---

Ab dem 30/05/2023 können die Anträge zwecks Erhalts von Beiträgen in Höhe von bis zu 70% der verauslagten Kosten (es sind Kosten in Höhe von maximal Euro 100.000,00 zulässig) von Seiten von innovativen Unternehmen eingereicht werden, welche mehrheitlich im Eigentum von Frauen sind, und welche in Berggebieten investieren. Als Berggebiete sind die in der Anlage I der Beitragsausschreibung angeführten Gemeinden zu verstehen.

Die Beitragsausschreibung wird von der „Invitalia“ organisiert, welche auf der eigenen Internetseite weitere Informationen diesbezüglich veröffentlicht hat, und zwar unter dem folgenden Link: <https://www.invitalia.it/cosa-facciamo/rafforziamo-le-imprese/imprese-innovative-femminili-montane-ifim>.

Die zur Verfügung gestellten Mittel betragen insgesamt Euro 4 Millionen.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

